

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kauf und Errichtung einer PV-Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Verträge, die den Kauf sowie die Errichtung einer PV-Anlage zum Gegenstand haben. Die Stadtwerke Einbeck GmbH, Grimsehlstraße 17, 37574 Einbeck, nachfolgend „Stadtwerk“ genannt, erbringt diese Lieferung/Leistung ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch, wenn das Stadtwerk ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt, nicht Vertragsinhalt. Angeboten eines Käufers unter Hinweis auf Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen – auch in Form von verspäteten Angebotsannahmen – wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Preise und Zahlungen

- (1) Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung gültigen Umsatzsteuer. Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung oder Ausführung der sonstigen Leistungen ein anderer Umsatzsteuersatz gelten, kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der Rechnung von der im Angebot angegebenen Umsatzsteuer abweichen.
- (2) Auf den Kaufpreis hat der Käufer auf Anforderung des Stadtwerks Abschläge in nachfolgend genanntem Umfang zu leisten. Die Abschläge sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung fällig.

Auftragserteilung	-	Abschlagsanforderung in Höhe von 60 %
Inbetriebnahme	-	Schlussrechnung

Die PV-Anlage wird dem Käufer nach der Inbetriebnahme übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird mit einem von beiden Parteien unterzeichneten Übergabeprotokoll dokumentiert. Nach Inbetriebnahme der PV-Anlage erstellt das Stadtwerk eine Schlussrechnung über den Kaufpreis unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Abschläge. Das Stadtwerk kann auf die Abschlagsanforderung – vollständig oder teilweise – verzichten, wenn für die Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage insgesamt ein Zeitraum von weniger als einer Woche vorgesehen ist.

- (3) Der Käufer kommt nach Mahnung in Verzug. Unbeschadet möglicher weitergehender Schadensersatzansprüche ist das Stadtwerk im Fall des Verzuges des Käufers berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.
- (4) Zahlungen erfolgen durch Überweisung des Käufers nach Abschlagsanforderung und/oder Rechnungsstellung durch das Stadtwerk auf eine vom Stadtwerk angegebene Bankverbindung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang auf dem Konto des Stadtwerks.
- (5) Soweit nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen auf eine nicht nur unwesentliche Minderung der Kreditwürdigkeit des Käufers geschlossen werden kann, sind die Stadtwerke berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

§ 3 Abweichungen von Vertragserklärungen, Vertragsinhalt

- (1) Abweichungen von Planungen und/oder sonstigen Darstellungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend notwendig werden oder besonderer Anforderungen des Käufers oder Dritter (z.B. örtlich zuständigen Stromnetze-/- bzw. Verteilnetzbetreibers) erfolgen, sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.
- (2) Ebenso zulässig ist der Ersatz von Bestandteilen der PV-Anlage durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit durch das Stadtwerk oder durch von ihm beauftragten Dritten die Anfertigung finanzieller Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags der PV-Anlage und/oder sonstige Berechnungen erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben und nicht Vertragsinhalt geworden sind. Das Stadtwerk haftet nicht für die Richtigkeit dieser Berechnungen und Prognosen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Berechnungen enthaltenen Angaben. Diese Berechnungen stellen keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

§ 4 Termine, Lieferzeiten, Annahmeverzug

- (1) Lieferzeiten oder -termine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie vom Stadtwerk nicht ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in Textform bestätigt worden sind.
- (2) Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeiten ist jeweils die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten. Vertragspflichten des Käufers sind insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Leistung vereinbarter Sicherheiten sowie die Gewährung des ungehinderten Zugangs zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, wo die PV-Anlage und ihre Nebeneinrichtungen (Anschlussleitungen, Wechselrichter etc.) zu installieren sind.
- (3) Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen/Behinderungen beim Zugang zum Grundstück und/oder Gebäude ist nicht das Stadtwerk, sondern der Käufer selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen des Stadtwerks maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem das Stadtwerk aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt war.
- (4) Kommt der Käufer mit der Annahme einer von dem Stadtwerk zu erbringenden Lieferung oder Leistung oder durch eine Montagebehinderung in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Bei Annahmeverzug des Käufers ist das Stadtwerk nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zudem berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Sollte dem Stadtwerk durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die durch das Stadtwerk nicht bzw. nur mit einem unangemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand abgewendet werden können, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Käufer keinen Schadensersatz beanspruchen.

§ 5 Genehmigungen

Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung der PV-Anlage und Ihrer Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss und Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, ist ausschließlich Aufgabe des Käufers und nicht Gegenstand des Vertrages über den Kauf und die Errichtung einer PV-Anlage.

§ 6 Eigentum, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung behält sich das Stadtwerk das Eigentum an der PV-Anlage und ihren Bestandteilen, insbesondere an den in der PV-Anlage verbauten bzw. zu verbauenden Modulen und Wechselrichtern vor („Eigentumsvorbehalt“).
- (2) Soweit die PV-Anlage während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies iSv. § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.
- (4) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der PV-Anlage oder Teilen hiervon, ist es dem Käufer untersagt, die PV-Anlage ganz oder teilweise zu verpfänden oder an Dritte zu veräußern oder diese sonst wie mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter wird der Käufer auf das Vorbehaltseigentum an der PV-Anlage hinweisen und den Verkäufer unverzüglich informieren.
- (5) Sobald sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, ist das Stadtwerk – vorbehaltlich aller sonstigen Rechte – befugt, die PV-Anlage zu demontieren und zu diesem Zweck das Grundstück des Käufers zu betreten. Das Stadtwerk ist berechtigt, demontierte Bestandteile der PV-Anlage zur Tilgung der gesicherten Forderung zu verwerten.

Stadtwerke Einbeck GmbH
Energie und Dienstleistungen für die Region



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kauf und Errichtung einer PV-Anlage

§ 7 Haftung für Mängel (Gewährleistung)

- (1) Die Haftung des Stadtwerks für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe. Bei Mängeln steht dem Käufer nach Wahl des Stadtwerks das Recht auf Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu.
- (3) Darüber hinaus hat das Stadtwerk das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuchs eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl in Bezug auf Art und Weise und innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Erst wenn auch diese wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (4) **Die PV-Anlage und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten, sowie natürlicher und alterungsbedingter Abnutzung aus der sich Leistungsverluste („Degradation“) ergeben können. Die Degradation der PV-Anlage und ihrer Komponenten (Module, Wechselrichter etc.) stellt keinen Mangel der PV-Anlage dar. Für einen bestimmten Stromertrag der PV-Anlage leistet das Stadtwerk keine Gewähr.**
- (5) Das Stadtwerk haftet bei vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schäden, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet das Stadtwerk und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

§ 8 Herstellergarantie

- (1) Von Herstellern von Bestandteilen der PV-Anlage (Module, Wechselrichter) zusätzlich und gemäß Ihren jeweiligen Herstellerbedingungen abgegebene Garantien („Herstellergarantien“) bestehen unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen des Stadtwerks. Eine Haftung des Stadtwerks für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit notwendig werden Ansprüche aufgrund von Herstellergarantien vom Stadtwerk an den Käufer abgetreten. Weiterhin wird das Stadtwerk den Käufer im angemessenen Rahmen bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme einer Herstellergarantie unterstützen.

§ 9 Verbraucher-Streitbeilegungsgesetz

Keine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren:

Das Stadtwerk ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle verpflichtet und nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle auch nicht teil.

§ 10 Bestimmungen für Unternehmer iSd. § 14 BGB, juristisch Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen iSd. § 310 BGB

- (1) **Rügepflicht bei Mängeln**
Der Käufer ist verpflichtet die PV-Anlage nach Übergabe zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Übergabe schriftlich gegenüber dem Stadtwerk zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich oder in Textform zu rügen. Bei Nichteinhaltung der Rügefrist gilt die PV-Anlage als genehmigt.
- (2) **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**
Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbe-

haltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Haftungsbeschränkung

Das Stadtwerk haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen, Schäden aus Datenschutzverletzungen sowie Schäden, die auf Arglist oder Übernahme einer Garantie beruhen. Das Stadtwerk haftet im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten, wie z. B. die mangelfreie Leistung oder Lieferung der Sache). Das Stadtwerk haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf die 3-fache Kaufpreissumme.

Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Stadtwerks betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Stadtwerks ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist ausschließlich das für Einbeck zuständige Gericht. Das Stadtwerk ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Stadtwerk ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten mit den gleichen Rechten an mit der Abwicklung beauftragte Dritte weiterzugeben.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen sowie Änderungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (3) Der Käufer ist nur mit Zustimmung des Stadtwerks berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Stadtwerk auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Eine Übertragung ist dem Stadtwerk unverzüglich in Textform mitzuteilen.

In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen. Das Vorstehende gilt für das Stadtwerk entsprechend.

- (4) Sofern dieser Vertrag vom Käufer nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, sind der Käufer und das Stadtwerk erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das der Käufer gesondert belehrt wird, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Insbesondere muss das Stadtwerk erst nach Ablauf dieser Frist mit der Beantragung von Genehmigung oder der Errichtung und Installation der Anlagen beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können.

Stadtwerke Einbeck GmbH
Energie und Dienstleistungen für die Region

